



# Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

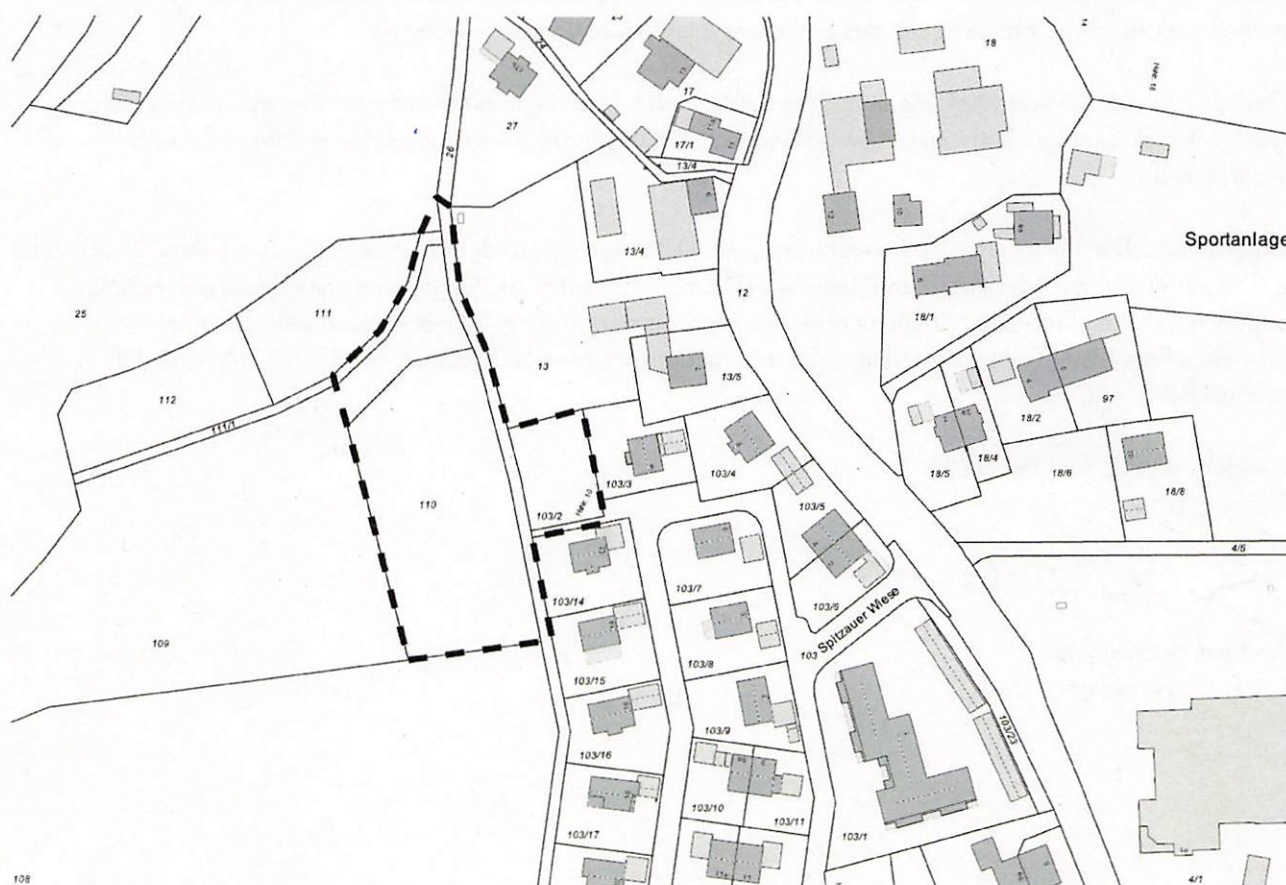
**Aufstellung des Bebauungsplans „Stoißbergweg“:**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;**

**Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2**

**BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Unterausschuss hat in der Sitzung am 13.09.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Stoißbergweg“ aufzustellen. Der Geltungsbereich befindet sich nordwestlich der Spitzauer Wiese und umfasst die Flurnummern 110 und 103/2 sowie Teilflächen der Flurnummern 25, 26, 101/1, 103 und 109 wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Ziel der Aufstellung ist es, in diesem Bereich die Errichtung von Wohngebäuden zu ermöglichen, um einen Teil des Wohnraumbedarf insbesondere von einheimischen jungen Familien decken zu können.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.10.2022 liegt mit Begründung in der Zeit

**vom Mittwoch, 26. Oktober 2022 bis einschließlich Donnerstag, 1. Dezember 2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

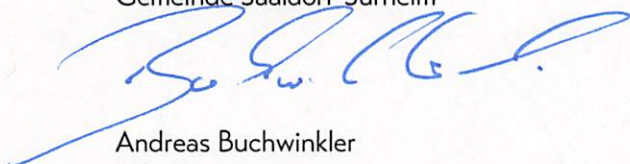
Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 12. Oktober 2022  
Gemeinde Saaldorf-Surheim



Andreas Buchwinkler  
Erster Bürgermeister